Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Sitzung-Nr: 03/gr/023/2013
WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 21.10.2013
im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler
stattgefundene 23. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Albersweiler

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 14.10.2013 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 11.10.2013 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 17
Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister	
Ernst Spieß	
Erster Beigeordneter und Ratsmitglied	
Jakob Kopp	
Beigeordnete und Ratsmitglied	
Nadja Messerschmidt	
Ratsmitglieder	
Andreas Neu	
Werner Schenck	
Sieglinde Schwenck	
Thomas Kiefer	
Petra Ritter	
Wolfgang Ritter	
Ute Rung	
Manfred Siener	
Gerhard Weber	
Helmut Hruszczak	
Rolf Michel	
Schriftführer	
Andreas Matz	

Abwesend:

Ratsmitglieder	
Hans Bosch	entschuldigt
Markus Braun	entschuldigt
Moritz Schwering	entschuldigt

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde
2 Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung eines Sanierungsgebietes
hier: Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 03/059/IV/564/2013
3 Widmung der Erschließungsanlage "Stichstraße Breitenweg" zum öffentlichen Verkehr
Vorlage: 03/062/IV/592/2013
4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 03/065/I/089/2013
5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 03/065/I/089/2013/1
6 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung eines Auswärtigenzuschlages bei der Bestattung auf dem Friedhof Albersweiler
7 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO
Vorlage: 03/064/V/141/2013
8 Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2014
Vorlage: 03/063/V/128/2013
9 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens
Vorlage: 03/060/V/123/2013
10 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
11 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes

---

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen an den Rat gestellt.

2 Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung eines Sanierungsgebietes hier: Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 03/059/IV/564/2013

Langfristig werden Ortskerne zunehmend von den Folgen des demographischen Wandels, wie z.B. einer vermehrten Leerstandsproblematik betroffen sein, was die Gefahr mit sich bringt, dass sich der bauliche Zustand der dort vorzufindenden Gebäudesubstanz und damit auch die Wohnqualität und das Image dieser Teilbereiche weiter verschlechtern werden.

Städte u. Gemeinden müssen daher alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um diesem negativen Trend entgegenzuwirken und ihre Ortskerne zu stärken und weiterhin attraktiv zu halten. Zukünftig wird der thematische Schwerpunk der städtebaulichen Entwicklung nicht mehr in der großflächigen Ausweisung von Neubaugebieten liegen können, sondern muss auf die Verbesserung der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen ausgerichtet sein. Dadurch kann auch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich im Sinne des Planungsgrundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ geleistet werden.

Ein wesentliches Ziel der Städte u. Gemeinden sollte es daher sein, neben der Durchführung von baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum auch Anreize für die Durchführung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb ihrer Ortskerne zu schaffen, um somit die Investitionen im öffentlichen Raum, wie z.B. den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, sinnvoll zu ergänzen. Ein Instrument, dass dabei den Kommunen zur Verfügung steht, ist die Möglichkeit ein

Sanierungsgebiet auszuweisen und dann mit privaten Hausbesitzern innerhalb des förmlich festgelegter Sanierungsgebiete, die eine durchgreifende und den Sanierungszielen der Kommune entsprechende Modernisierung- und Instandsetzung ihres Gebäudes planen, eine Modernisierungsvereinbarung abzuschließen, die u.a. Art u. Umfang der Maßnahme, die zu erwartenden Kosten sowie den Umsetzungszeitraum regelt.

Hat der Bauherr die Maßnahme in der mit der Kommune vereinbarten Art u. Weise durchgeführt, so reicht er alle gesammelten Rechnungen bei der Gemeinde zur Prüfung ein. Ergibt die Prüfung, dass der Bauherr die Maßnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt hat, so stellt die Gemeinde dem Bauherrn eine Bescheinigung aus, die dieser im Rahmen seiner Steuererklärung einreichen kann. Dadurch sind gem. §§ 7h, 10f u. 11a EStG die entstandenen und bescheinigten Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme über 12 Jahr gestaffelt zu 100 % steuerlich absetzbar. Je nach Steuersatz des betreffenden Bauherrn kann dies einen beachtlichen finanziellen Anreiz bedeuten, der dazu führt, das letztendlich Interessenten ein wesentlich umfangreicheres und besseres Maßnahmenpaket verwirklichen können, als dies ohne den Anreiz der steuerlichen Abschreibung möglich gewesen wäre. Insbesondere für kleinere Kommunen stellt dies ein wichtiges Instrument dar, um Anreize für private Investitionen in entwicklungsbedürftigen Ortskernbereichen zu schaffen.

In Gemeinden, die im Dorferneuerungsprogramm sind, besteht für private Hauseigentümer z.T. die Möglichkeit, ergänzend zu dem Anreiz der erhöhten steuerlichen Abschreibung innerhalb städtebaulicher Sanierungsgebiete gem. §§ 7h, 10f u. 11a EStG eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung gem. den Förderbestimmungen der VV-Dorf über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung / Kreisverwaltung zu beantragen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Zuschusses aus dem Dorferneuerungsprogramm wird durch die erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten eines Sanierungsgebietes sinnvoll ergänzt und der Investitionsanreiz für private Hauseigentümer wird dadurch deutlich erhöht.

Die Kombination „Dorferneuerung und Sanierungsgebiet“ wurde bereits in einigen Gemeinden eingeführt, wodurch zahlreiche private Maßnahmen angestoßen werden konnten.

Um ein Sanierungsgebiet ausweisen zu können, müssen zunächst **vorbereitende Untersuchungen** nach § 141 BauGB durchgeführt werden, um die Notwendigkeit der Sanierung nachzuweisen, Sanierungsziele abzuleiten und somit die Grundlage für eine förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes zu schaffen

Die Gemeinde Albersweiler ist bereits anerkannte Dorferneuerungsgemeinde und hat in den zurückliegenden Jahren verschiedene Projekte umgesetzt. Gleichwohl ist erkennbar, dass insbesondere im Hinblick auf den Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf der privaten Gebäude städtebaulichen Missstände i.S. des § 136 BauGB vorliegen. Zur genaueren Bestimmung dieser Missstände wäre es erforderlich, dass „vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchführt werden.
Die Vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, mittels einer Bestandsaufnahme und Analyse, die in einem zuvor festgelegten Untersuchungsgebiet vorherrschenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu identifizieren und zu werten, um somit eine Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen. Dabei wird z.B. der Sanierungsbedarf der Gebäude bestimmt, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet ermittelt oder die vorhandenen Nutzungen erfasst. Ebenso wird auf die vorhandenen Grünstrukturen, Verkehrsprobleme oder Umgestaltungs- und Aufwertungspotentiale im öffentlichen Raum eingegangen.
Der in der Anlage beigefügte Plan zeigt den Abgrenzungsbereich eines möglichen Untersuchungsgebietes.

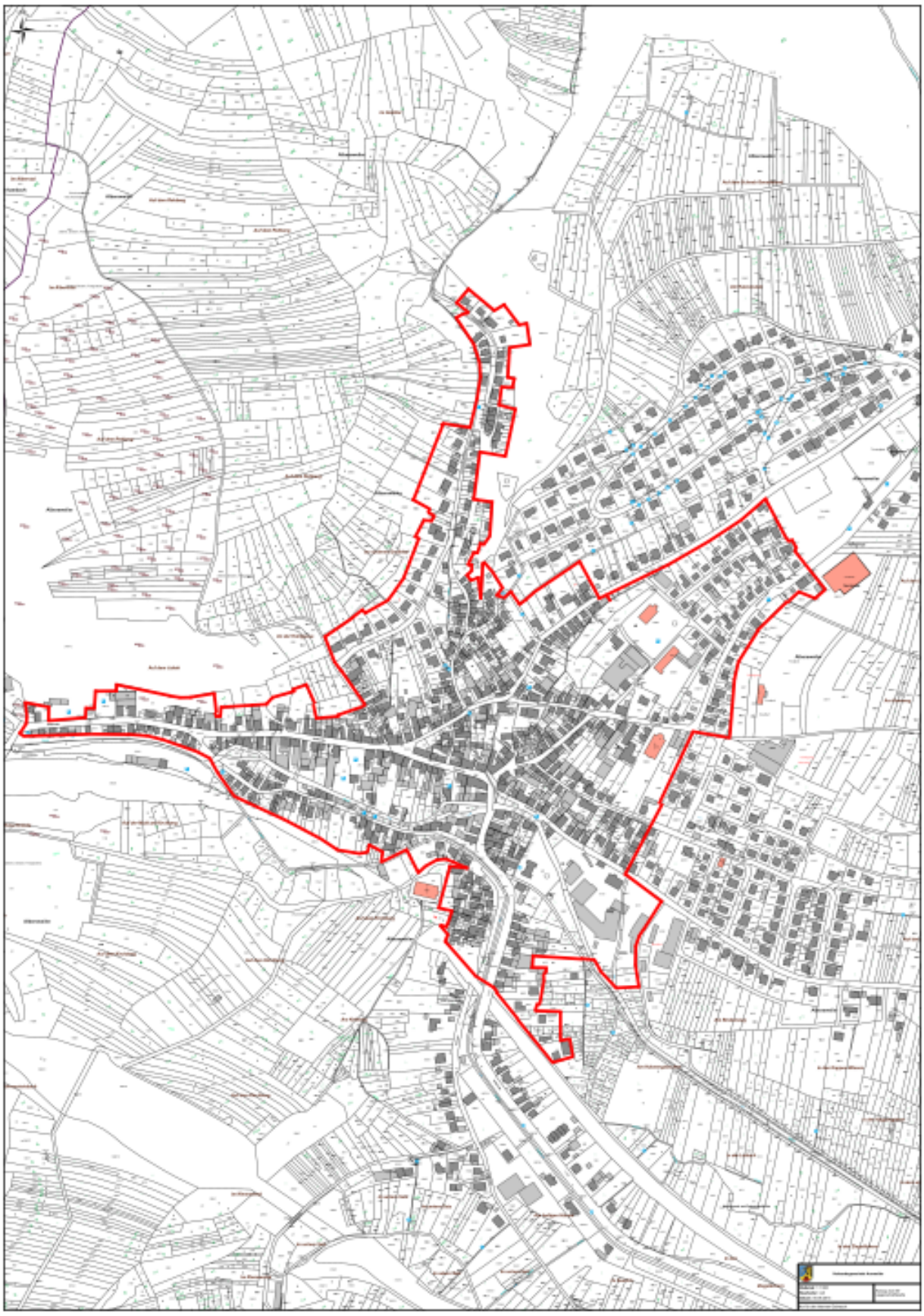

Der Gemeinderat beschließt zur Identifikation der erkennbaren städtebaulichen Missstände vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB in dem im Lageplan dargestellten Untersuchungsgebiet durchführen zu lassen.
Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt.
Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung den Beschluss zur Einleitung Vorbeitender Untersuchungen nach § 141 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Beschlussfassung ergeht einstimmig.

3 Widmung der Erschließungsanlage "Stichstraße Breitenweg" zum öffentlichen Verkehr Vorlage: 03/062/IV/592/2013

Die Erschließungsanlage „Stichstraße -Breitenweg“ ist endgültig fertiggestellt und steht zur Abrechnung des Erschließungsbeitrages an.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LSTRG) in der derzeit geltenden Fassung wird im Benehmen mit der Straßenbaubehörde die vorgenannte Erschließungsanlage als Ortsstraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LSTRG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Diese Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erschließungsanlage „Stichstraße Breitenweg“ gemäß § 36 Landesstraßengesetz als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: 03/065/I/089/2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung dem Gemeinderat empfohlen, dass die Möglichkeit eines „Vorratskauf“ einer Urnengrabstätte im Bereich der Naturbegräbnisstätte in der Friedhofssatzung bzw. Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden soll.

Aufgrund dieser Empfehlung wurde beiliegender Entwurf zur Änderung der Friedhofssatzung gefertigt. In diesem Entwurf wird festgelegt, dass auf Antrag für die Dauer von 5 Jahren das Nutzungsrecht maximal für eine Urnenwahlgrabstätte neben einer bereits erworbenen Grabstätte verliehen wird.

Gleichzeitig wird geregelt, dass die Nutzungszeit der zuerst erworbenen Grabstätte bis maximal der Ruhezeit der als zweites erworbenen Grabstätte verlängert werden kann.

Der Entwurf des Satzungsentwurfes liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die der Originalniederschrift beiliegende Änderung der Friedhofssatzung mit folgender Änderung:

In § 2 ist noch ein Absatz 4 mit folgendem Inhalt anzufügen:

„Sollten Anfragen auf Vorratskauf von mehreren Grabstätten eingehen, so entscheidet der Gemeinderat“.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: 03/065/I/089/2013/1

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung dem Gemeinderat empfohlen, dass die Möglichkeit eines „Vorratskaufs“ einer Urnenwahlgrabstätte im Bereich der Naturbegräbnisstätte in die Friedhofssatzung bzw. Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden soll.

Aufgrund dieser Empfehlung wurde beiliegender Entwurf zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung gefertigt. In diesem Entwurf wird festgelegt, dass für das durch die Friedhofssatzung verliehene

Nutzungsrecht für die Dauer von 5 Jahren eine Gebühr von 250 € erhoben wird.

Gleichzeitig wurde im beiliegenden Entwurf die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungszeit der zuerst erworbenen Grabstätte festgelegt.

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die der Originalniederschrift beiliegende Änderung der Friedhofsgebührensatzung. Mit folgender Änderung:

In § 1 Ziffer II. Nr. 1 a Unterabschnitt ee Nr. 3 wird der Betrag von 250,00 € auf 300,00 € geändert.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung eines Auswärtigenzuschlages bei der Bestattung auf dem Friedhof Albersweiler

Seitens des Ortsbürgermeisters wir die Frage zur Diskussion gestellt, ob der „Auswärtigenzuschlag“ für Bestattungen auf dem Friedhof Albersweiler aufrecht erhalten werden soll oder ob dieser ganz oder teilweise aufzuheben ist.

Nach einer ausführlichen Erörterung der Sachlage wird zunächst beantragt, den „Auswärtigenzuschlag“ vollständig abzuschaffen.
Dieser Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 12 Nein Stimmen abgelehnt.

Anschließend wird beantragt, den Zuschlag aufrecht zu erhalten. Ausgenommen vom Zuschlag wird das neu angelegte Grabfeld E sowie die Anwohner der Straße Am Bahnhof und Neumühle in Annweiler-Queichhambach. Desweiteren sind die Bewohner der Anwesen Hoecker und Sauer sowie Spielberger (ehemals Ponyhof) vom Auswärtigenzuschlag befreit.

Dieser Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

7 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO Vorlage: 03/064/V/141/2013

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ortsbürgermeister Ernst Spieß, Erster Beigeordneter Jakob Kopp und Beigeordnete Nadja Messerschmitt gemäß § 22 Gemeindeordnung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch.
Den Vorsitz führt Ratsmitglied Helmut Hruszczak.

Die Bilanzsumme der Ortsgemeinde Albersweiler beläuft sich zum 31.12.2011 auf 15.021.775,55 €. Die Kapitalrücklage ist unverändert und beträgt 3.859.003,26 €. Das Eigenkapital verringert sich aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2011 in Höhe von 243.465,01 € auf 3.191.862,13 €.
Die líquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2011 auf ./. 596.212,45 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2011 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2011 festzustellen sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2011. Weiterhin wird dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

8 Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2014
Vorlage: 03/063/V/128/2013

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Albersweiler sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	360 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Mit der anstehenden **Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)**, aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) vom 14.02.2012, werden **ab 2014** die Nivellierungssätze für die Grund- und Gewerbesteuer zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl wie folgt angehoben:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Ortsgemeinden, die mit ihren Hebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden bei den Berechnungen höhere Einnahmen unterstellt als sie tatsächlich haben.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung).

Des Weiteren hat die Kommunalaufsicht in Ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2013/2014 nochmals darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde Albersweiler dringend gehalten ist im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen um einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Die Kommunalaufsicht geht deshalb davon aus, dass die Ortsgemeinde für 2014 den Steuerhebesatz der Grundsteuer B zumindest dem Nivellierungssatz anpasst, was dort zu Einnahmeverbesserungen von bis zu 3.000 € führen kann.
Auch im Hinblick auf die Teilnahme der Ortsgemeinde Albersweiler am Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz und der damit verbundenen Verpflichtung (§ 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages) den Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf die Ortsgemeinde Albersweiler entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis) ist eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B an den Nivellierungssatz empfehlenswert.

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmig bei einer Enthaltung, die Realsteuerhebesätze ab 2014 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

9 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens
Vorlage: 03/060/V/123/2013

Zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2011/2012 veranschlagten investiven Maßnahmen (insbesondere Ertüchtigung Queichtalstrecke, Revitalisierung Albersweilerer Kanal, Ortsbildgestaltung durch weinortgerechte Begrünung, Ausbau Abreschviller Straße) war es im Rahmen der Haushaltsplanung

erforderlich, Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 181.950 EUR einzuplanen.

Der vorgenannte Betrag wurde in der Haushaltssatzung 2011/2012 als Gesamtbetrag der Investitionskredite festgesetzt und von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Aufgrund der tatsächlichen Ausgabeentwicklung ergibt sich nun für die Jahre 2011/2012 ein Kreditbedarf in Höhe von 78.000,00 EUR.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines verzinslichen Neudarlehens in Höhe von 78.000,00 EUR.
Die Verwaltung wird ermächtigt, bei den Darlehensanbietern Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat ist nach erfolgter Kreditaufnahme über die vereinbarten Kreditkonditionen zu informieren.

10 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Dem Ortsgemeinderat liegen folgende Spenden zur Entscheidung vor:

- Spende des TTV Albersweiler in Höhe von 150,00 € für den Kindergarten
- Spende der Sparkassenstiftung in Höhe von 500,00 € zum Kauf eines Bildes von Hermann Croissant

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der vorgenannten Spenden.

11 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes

Hier werden folgende Punkte angesprochen:

11.1 Beauftragung des Bauhofes Annweiler für den Winterdienst in der Ortsgemeinde. Hier wird unter Bezugnahme auf die Presseberichterstattung nochmals klargestellt, dass die Ortsgemeinde keine Vorteile aus dem Vertragsabschluss erhalten hat.
11.2 Information über das Ergebnis der Einwohnerversammlung
11.3 Kriegsgräber- und Jugendherbergswerkssammlung 2014 – Es werden wiederum jeweils 50,- € gespendet
11.4 Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013
11.5 Beschädigung des Zaunes am Busbahnhof
11.6 Empfangsprobleme beim Kabelfernsehen der Fa. Primacom.
11.7 Termine:
- 25.10.2013, 07:30 Uhr Informationsveranstaltung im Asphaltmischwerk
- 26.10.2013 Theatervorstellung
- 27.10.2013 Tag der offenen Tür der Bücherei
- 03.11.2013, 14:00 Uhr Seniorennachmittag
- 06.11.2013 Bauausschusssitzung
- 17.11.2013 Gedenkveranstaltung am Gefallenendenkmal
- 18.11.2013 Aufstellung des Veranstaltungskalenders
- 24.11.2013 Einweihung Urnengrabfeld

11.8 Sachstand Hausmeisterarbeiten für die Grundschule

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende Der Schriftführer